

Satzung über die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume

vom 16. Mai 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am 15. Mai 2018 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume beschlossen.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung, Allgemeines	2
§ 2	Überlassung der Hallen, Ferien	2
§ 3	Bestimmungen für den Sportunterricht, Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb	4
§ 4	Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb	6
§ 5	Art der zugelassenen Veranstaltungen	7
§ 6	Dekoration, eingebrachte Technik, Brandschutz, Proben	8
§ 7	Ordnungsvorschriften	9
§ 8	Verhalten in den Hallen	10
§ 9	Verlust von Gegenständen, Fundsachen	11
§ 10	Haftung, Beschädigungen	11
§ 11	Verstöße	12
§ 12	Benutzungsgebühren	12
§ 13	Inkrafttreten	12

§ 1**Zweckbestimmung, Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume (Stadthalle, Kubus, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Bürgerhaus Mindersbach sowie Musiksaal Lembergschule) nachfolgend „Hallen“ genannt.
- (2) Die städtischen Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Nagold und ihrer Stadtteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Nutzern auf Antrag überlassen werden. Die Entscheidung, ob die Halle überlassen wird, trifft die Stadt Nagold im Rahmen der Vertragsfreiheit.
- (3) Die schulische Benutzung der Hallen hat Vorrang.
- (4) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich die Nutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Satzung sowie aller sonstigen Anordnungen bezüglich des Objektes.
- (5) Alle Hallen sind Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) mit Ausnahme von OHG-, Eisberg-, Lemberg- und Hohenbergerhalle, diese sind ausschließlich Sporthallen. Diese Sporthallen werden grundsätzlich nur für den Übungs- und Trainingsbetrieb überlassen.
- (6) Die Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg und der hinsichtlich der betreffenden Nutzung einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2**Überlassung der Hallen, Ferien**

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen erstellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Amt für Bildung und Betreuung der Stadt Nagold bzw. den jeweiligen Ortsverwaltungen einen Belegungsplan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Amt für Bildung und Betreuung schriftlich mitzuteilen. Der Vorrang der Schulen (§ 1 Abs. 3) ist zu beachten.
- (2) Die Dauernutzung der Hallen durch die Sport- und sonstigen Vereine (Übungs- und Trainingsbetrieb) wird geregelt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus der Stadt Nagold, für die Ortsteilhallen von der Ortsverwaltung, im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates bzw. der Ortschaftsrat. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung.

-
- (3) Weitere Einzelanträge auf Überlassung der Hallen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus bzw. der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.
 - (4) Mit der Antragsstellung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Verwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben im Antrag und im Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Nutzung wird erst entschieden, wenn der Stadt Nagold beide Formulare vollständig ausgefüllt vorliegen und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
 - (5) Kommt die Stadt Nagold nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Meister oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während des Aufbaus der technischen Einrichtungen, zu deren Prüfung oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und der entsprechende Qualifikationsnachweis sind der Stadt Nagold bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzers diese Person.

Ist die vom Nutzer gemeldete Fachkraft bzw. der gemeldete Meister für Veranstaltungstechnik nicht vor Ort, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. Die Kosten trägt der Nutzer. Schadensersatz steht dem Nutzer nicht zu.
 - (6) Ferner prüft die Stadt Nagold, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, oder zusätzliches Sicherheitspersonal wie Ordner, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Anforderungen werden in einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Bestellung der Brandsicherheitswache erfolgt durch die Stadt Nagold, die von Ordnungsdienst und Sanitätswache durch den Nutzer. Die Kosten für alle Anforderungen trägt der Nutzer.
 - (7) Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, von beiden Seiten unterzeichnete öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung (nachfolgend „Nutzungsvereinbarung“) geschlossen wurde. Die Vereinbarung kann geändert oder widerrufen werden. Dies kann auch kurzfristig erfolgen, wenn der Sicherheitszustand der Halle eine Nutzung nicht zulässt (z.B. Überschreitung der Schneelastgrenze, höhere Gewalt etc.). Schadensersatz steht in diesem Fall dem Nutzer nicht zu.
 - (8) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen (Bsp. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA, Finanzamt) usw. erforderlich und Vorschriften zu beachten sind, hat der Nutzer diese auf seine Kosten und auf seine Verantwortung einzuholen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers und von diesem unaufgefordert und auf eigene Verantwortung anzumelden und abzuführen.
 - (9) Werden die Hallen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie vom Nutzer für diese Zwecke der Stadt Nagold zu überlassen.
 - (10) Aufgrund des Bedarfes der Sportvereine ist eine Vergabe von Übungszeiten an freie Sportgruppen nur nachrangig und befristet möglich.
 - (11) Eine Überlassung der Sporthallen an Privatpersonen zum Sport- und Übungsbetrieb ist ausgeschlossen.
 - (12) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine, Organisationen, Firmen oder Privatpersonen weitergegeben werden.

- (13) Eine Vergabe für den Sport- und Übungsbetrieb an kommerzielle Nutzer ist nicht erlaubt. Eine kommerzielle Nutzung in Kooperation mit Sportvereinen ist nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen können kommerzielle Nutzungen zugelassen werden.
- (14) Über die Vergabe der Hallen in der Kernstadt entscheidet der Oberbürgermeister, in den Ortsteilen die Ortsvorsteher im Rahmen dieser Richtlinien. Die Vergabe von regelmäßigen Terminen für den Sport- und Übungsbetrieb kann jederzeit widerrufen werden. Der Stadt Nagold bleibt vorbehalten, aus wichtigen Gründen die Vergabe zeitweise auszusetzen. Ein Anspruch auf Hallenvergabe besteht nicht.
- (15) Während der gesetzlichen Schulferien können die Hallen in der Regel nicht benutzt werden. Über Ausnahmen für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt entscheidet der Oberbürgermeister, in den Stadtteilen entscheiden die jeweiligen Ortsvorsteher.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2009 können Nagolder Sportvereine folgende Hallen für den Sport- und Übungsbetrieb in verschiedenen Ferien belegen:

Für den Bereich Nagold Kernstadt:	OHG-Halle, Eisberghalle, Hohenbergerhalle
Für den Bereich Nagold Nord:	Fritz-Ziegler-Halle Emmingen
Für den Bereich Nagold Süd:	Daxburghalle Hochdorf

Weiteres regelt der gemeinsam mit der Interessensgemeinschaft Nagolder Sportvereine gefasste Beschluss, der beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus vorliegt und dort einzusehen ist.

Für die Ferienbelegung wird der reguläre Sachkostenbeitrag gemäß den Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Ferienbelegungspläne sind spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus bzw. der Ortsverwaltung Hochdorf oder Emmingen einzureichen.

§ 3

Bestimmungen für den Sportunterricht, Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb

- (1) Bei Nutzung der Hallen durch die Schulen und Vereine muss eine gegenüber der Stadt Nagold namentlich benannte, volljährige, aufsichtführende Person ständig anwesend sein. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten wird und ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen verantwortlich. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist, sie hat auch als letztes die Halle zu verlassen und abzuschließen, nachdem sie sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde, sich niemand mehr in der Halle und den Nebenräumen befindet, alle Fenster geschlossen sind sowie das Licht ausgemacht wurde.
- (2) Erste-Hilfe-Material in geeigneter Ausführung haben die Nutzer (Schulen, Vereine, sonstige Nutzer) in den gekennzeichneten Räumen in eigener Verantwortung bereit zu stellen, es sei denn, das Erste-Hilfe-Material ist städtischerseits vorhanden.
- (3) Die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Nutzungsdauer umfasst neben dem reinen Sport- und Übungsbetrieb auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B.

Umkleide- und Duschzeit, Auf- und Abbau), sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Die Schließung der Hallen erfolgt um 22.00 Uhr.

- (4) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtführende Person hat vor Beginn des Unterrichts bzw. Übungsbetriebes die Beispielbarkeit der Halle auf Eignung und Zustand zu prüfen. Sie hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden. Die Feststellung schadhafter Geräte ist in das Hallenbelegungsbuch einzutragen. Die aufsichtführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden und die beweglichen Trennwände hochgezogen sind.
- (5) Die Vereine und sonstige Nutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte nach Einweisung durch den Hausmeister mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister nach Möglichkeit gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren. Eigene Möbel dürfen nicht in die Hallen gebracht werden.
- (6) Die Schulen, Vereine und sonstigen Nutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor dem Turn- und Sportunterricht oder Übungsbetrieb bzw. nach dessen Beendigung. Die aufsichtführende Person hat vor deren Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- (7) Die in den Geräteräumen untergebrachten Aufbewahrungsschränke sind verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus dem Geräteraum darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für das ordnungsgemäße Aufräumen der Geräte und Kleingeräte verantwortlich.
- (8) Getränke und Nahrungsmittel dürfen nur außerhalb der Hallen eingenommen werden; Insbesondere dürfen Flaschen, Trinkbecher, Dosen, Glas, u.a. nicht in den Hallenraum mitgebracht werden.
- (9) Die Nutzung einschließlich Duschen und Ankleiden darf nur während der zugewiesenen Zeiten erfolgen. Die aufsichtführenden Personen haben für einen pünktlichen Beginn und Ende ihrer Übungsstunde zu sorgen.
- (10) Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Nagold.
- (11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Rettungswege sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden.
- (12) Veränderungen der Spielfeldmarkierungen oder Spielfeldeingrenzungen sind in begründeten Einzelfällen von der Stadt Nagold zu genehmigen, sofern diese rückstandslos wieder entfernt werden. Aufbauten (bspw. Netze, Banden) dürfen nicht dauerhaft befestigt werden.
- (13) Bauliche Veränderungen an und in der Halle sind nicht gestattet.
- (14) Beim Sportunterricht, Übungs- und Trainingsbetrieb dürfen grundsätzlich keine Besucher/Zuschauer in der Halle anwesend sein. Sind Besucher/Zuschauer zu

erwarten bzw. anwesend, so findet eine Sportveranstaltung statt und es sind zusätzlich die Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb (siehe § 4) zu beachten.

- (15) In den Hallen liegen Belegungsbücher für die Sporthallenbenutzung. Anhand des Belegungsbuches wird der Nachweis der tatsächlichen Hallenbelegung durch den berechtigten Nutzer geführt. Die Eintragungen (Datum, Verein, Übungsleiter, Teilnehmerzahl, evtl. Schäden oder Mängel bei Übernahme oder Ende der Übungszeit) sind daher nach Ablauf der Übungszeit vom jeweiligen Übungsleiter zu unterzeichnen. Unregelmäßiges Eintragen durch den Nutzer kann zum Verlust der Belegungszeit führen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Nagold. Die Belegungsbücher werden regelmäßig von den Hausmeistern kontrolliert.

§ 4

Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absatz 1 – 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und den dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit der Halle und deren Einrichtungen vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Der Nutzer oder dessen Veranstaltungsleiter wird bei der Hallenübergabe vom Hausmeister in die Halle und deren Einrichtungen eingewiesen und darf die Halle erst nach der Einweisung nutzen. Außerdem ist der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen, der bei Übergabe ausgehändigt und erläutert wird.
- (2) Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Einrichtungen notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde der Stadt Nagold genehmigten Bestuhlungs-/Belegungsplanes aufzustellen. Der Nutzer wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungs-/Belegungsplänen aus. Sollte dem Nutzer keine der vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Stadt Nagold über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungs-/Belegungsplan oder wird in der Nutzungsvereinbarung der Halle gesondert festgelegt.
- (3) Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungs-/Belegungsplans vorhanden sind, oder in der Nutzungsvereinbarung festgelegt wurden. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- (4) In Abhängigkeit vom Bestuhlungsplan kann das Auslegen eines Schonbelages erforderlich werden. Dies wird in der betreffenden Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (5) Plakatanschlätze und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Nagold.
- (6) Den Besuchern von Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze bzw. Parkhäuser zur Verfügung. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Rettungswege sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden, also auch nicht zugeparkt werden.

-
- (7) Der Nutzer übernimmt während der Veranstaltungsdauer incl. Auf-, Abbau- und Probezeiten die Verkehrssicherungspflichten. Er verpflichtet sich, die Stadt Nagold von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten frei zu stellen.
 - (8) Bauliche Veränderungen an und in der Halle sind nicht gestattet.

§ 5

Art der zugelassenen Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Antrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Die Stadt Nagold kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Nagold beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt Nagold von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (5) Der Nutzer erklärt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, das insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (6) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (7) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer eine Vertragsstrafe von 50.000,00 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 6**Dekorationen, eingebrachte Technik, Brandschutz, Proben**

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szeneflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material (DIN 4102 B1) bestehen (§ 33 Abs. 1 VStättVO).
- (2) Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenebildern wie insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material (DIN 4102 B1) bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (3) Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenebildern, insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material (DIN 4102 B2) bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- (4) Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material (DIN 4102 A1) bestehen (§ 33 Abs. 5 VStättVO).
- (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).
- (6) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
- (7) Das Ein- bzw. Anbringen von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen aller Art ist mit dem Hausmeister abzusprechen; dabei dürfen keinerlei Schäden verursacht werden. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.
- (8) Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17+18 (früher BGV C1) und den Regeln der DIN und VDE entsprechen.
- (9) Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege dürfen auch durch die vorübergehend abgestellten Gegenstände nicht eingeschränkt werden.
- (10) Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für Brennpaste, Kerzen, Teelichter, Adventsgestecke oder ähnliches. Es gilt, jedes unnötige Risiko zu vermeiden. Bei besonderen Veranstaltungen, kann nach vorheriger Abstimmung und den daraus resultierenden Auflagen davon abgewichen werden. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Nutzer. Die Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgehalten.
- (11) Der Einsatz einer Nebelmaschine – auch während der Proben – muss im Antragsformular angemeldet werden.

- (12) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- (13) Art und Umfang der Garderobennutzung ist über die Nutzungsvereinbarung abzustimmen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Hausmeister übt im Auftrag der Stadt Nagold grundsätzlich das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Nutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Satzung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (2) Während Veranstaltungen, einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten und während des Sportunterrichts, Übungs- und Trainingsbetriebs wird das Hausrecht auf den Nutzer übertragen. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Der Hausmeister oder eine von der Stadtverwaltung damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer, seine Erfüllungsgehilfen und die Besucher uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Dem Hausmeister und anderen Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zu den Hallen jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (3) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das seitliche Hindurchschlüpfen an den Trennwänden ist verboten.
- (4) Kugelstoßen, Hammer-, Diskus-, Speerwurf und ähnliche Sportarten dürfen in den Hallen nicht ausgeübt werden.
- (5) Die Benutzung von Rollgeräten, z.B. Inline-Skater, Waveboards, Skateboards, Longboards etc. ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Nagold, Abt. Gebäudewirtschaft. Die Hallen, in denen die Benutzung zugelassen wurde, dürfen nur mit Rollen befahren werden, die ausschließlich in der Halle genutzt werden.
- (6) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- und Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (7) Der Innenraum der Hallen darf beim Sportunterricht, Übungs- und Trainingsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (8) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren

Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtführende Person.

- (9) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs usw. ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nicht gefettete Bälle verwendet werden. Das Fußballspielen in den Hallen ist nur mit Softbällen für Hallenfußball erlaubt.
- (10) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister, die Trennvorhänge nur vom Hausmeister, Lehrer oder Übungsleiter bedient werden.

Die Brandmeldeanlage darf ausschließlich von der Feuerwehr sowie dem Hausmeister bedient werden. Es ist verboten, aufgelaufene Alarmer der Brandmeldeanlage zurückzustellen. Alarmer werden ausschließlich von der Feuerwehr quittiert. Folgekosten (z.B. Einsatzkosten der Feuerwehr) durch Verstöße werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (11) Wenn auf die Nutzung ganz, teilweise oder vorübergehend verzichtet wird, ist das Amt für Kultur, Sport und Tourismus der Stadt Nagold bzw. die jeweilige Ortsverwaltung zu benachrichtigen.
- (12) Die Räumlichkeiten werden an den Nutzer ordnungsgemäß übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe gilt als anerkannt, wenn der Nutzer Mängel nicht vor Veranstaltungsbeginn unverzüglich rügt.
- (13) Nach Beendigung einer Veranstaltung ist die Halle bis spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt und besenrein in dem Zustand an die Stadt Nagold zurückzugeben, den der Nutzer angetroffen hat. Erfordert die Reinigung der Halle wegen überdurchschnittlicher Verschmutzung einen Zeit- und Maschinenaufwand, der den üblichen Aufwand übersteigt, ist die Stadt Nagold berechtigt, dem Nutzer entstehende Mehrkosten auch ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.
- (14) Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen. Ansonsten ist die Stadt Nagold berechtigt, dem Nutzer die Kosten der Müllbeseitigung auch ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.
- (15) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Verhalten in den Hallen

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Rauchen. Das Mitbringen von Tieren, der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art sowie die Verteilung von Druck- und Werbeschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

§ 9

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt Nagold haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister, dem Bürgeramt der Stadt Nagold oder der Ortsverwaltung abzugeben.
- (3) Die Fundsachen werden beim Bürgeramt der Stadt Nagold gesammelt. Das Bürgeramt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Haftung, Beschädigungen

- (1) Die sportliche Betätigung in den Hallen, sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Hallen und Nebenräumen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Halle überlassen wurde.
- (3) Wird die Stadt Nagold wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Halle überlassen worden ist, verpflichtet die Stadt Nagold von den gegen die Stadt Nagold geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Nagold kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Zu diesem Zweck ist sie ermächtigt, bei Vertragsabschluss eine entsprechende Einzugsermächtigung zugunsten der Stadt Nagold zu verlangen. Die Kautions kann innerhalb 8 Tagen in Anspruch genommen werden, sofern ein Beauftragter der Stadt Nagold am Abnahmetag Mängel feststellt.
- (5) Die Stadt Nagold ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (6) Für den Sport- und Übungsbetrieb müssen Vereine und Gruppen, die nicht dem WLSB oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation angehören, den Nachweis eines ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für die beantragte Nutzung, den Zweck sowie für alle Teilnehmer der Sportgruppe vorlegen.
Außerdem muss von diesen Nutzern eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden, die die Stadt Nagold ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt. Können diese Versicherungen nicht nachgewiesen werden, kann keine Nutzung genehmigt werden.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Stadt Nagold die Benutzung der Hallen sofort verbieten oder befristet oder auf Dauer untersagen.

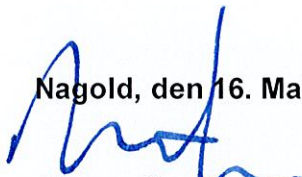
§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume vom 22.12.2010 wie auch die Benutzungsordnung Kubus vom 22.12.2010 außer Kraft.

Nagold, den 16. Mai 2018



Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.